

Satzung des VDI Kölner Bezirksverein e.V.

In der von der Mitgliederversammlung am 18.11.2022 beschlossenen Fassung

Inhalt

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Persönliche Mitglieder	3
§ 6 Fördernde Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Recht und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Organe des Bezirksvereins	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Beratendes Gremium	9
§ 13 Koordinierungsbüro	9
§ 14 Rechnungsprüfende	10
§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins	10
§ 16 Fachnetzwerke und Netzwerke	10
§ 17 Ehrungen	11
§ 18 Auflösung	11

Präambel

Der VDI Kölner Bezirksverein e.V. blickt auf eine über 160-jährige Geschichte zurück. Ingenieur:innen haben über diese Zeit die Geschicke des Vereins gelenkt und tun dies weiterhin. Die Satzung wurde immer an die Anforderungen der jeweiligen Zeit angepasst. In dieser Ausgabe der Satzung werden die Amts-, Berufs-, Funktions- oder ähnliche Bezeichnungen an die aktuellen Formen angepasst.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Kölner Bezirksverein e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: Kölner BV) und hat seinen Sitz in Köln.
2. Der Kölner BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit des Kölner Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

1. Der Kölner BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Kölner BV sind die Zwecke des VDI:
 - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der technischen Bildung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieur:innen sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des Kölner BV, seiner regionalen Gliederungen, Fachnetzwerke und Netzwerke, zu Schulungszwecken,

- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,
 - öffentliche Sichtbarkeit auf regionaler Ebene.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Kölner BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Dem Kölner Bezirksverein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder,
2. Zuwendungen und Schenkungen,
3. Vermögen und seine Erträge,
4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsaktivitäten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kölner BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bezirk des Kölner BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Bedingungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder können werden:
 - 1.1 als ordentliche Mitglieder
 - Ingenieur:innen deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
 - Personen, deren Engagement erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,
 - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
 - Personen, die an einem aktiven Engagement im VDI interessiert sind,

- 1.3 als studierende Mitglieder
 - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften,
- 1.4 als Ehrenmitglieder oder korrespondierende Mitglieder des VDI
 - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.
2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Familiennamen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.
3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt in Textform an den Kölner Bezirksverein oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.
3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
 - bei Satzungsverletzung,
 - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter und erfolgloser Mahnung.
4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung über den Kölner BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

1. Persönliche Mitglieder,

- 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Kölner Bezirksvereins und bei Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht,
- 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung des Kölner Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich,
- 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen,
- 1.4 erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.

2. Fördernde Mitglieder

- 2.1 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
- 2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Vertrauensperson benennen, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält.

3. Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI sind für sie bindend.

4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des Kölner BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 9 Organe des Bezirksvereins

Organe des BV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Kölner BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter:innen/Sprecher:innen der regionalen Gliederungen, der Fachnetzwerke sowie der Netzwerke,
- Behandlung von Anträgen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen.

2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Zutritt. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.
3. Ort und Zeit einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden deren Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens vier Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief, eine Einladung mit der Tagesordnung. Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder vom/von der Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen des Kölner BV müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Kölner BV nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist das nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied gemäß Ziffer 2 mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleitenden und vom/von der Schriftführer:in unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des Kölner BV aufbewahrt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Kölner BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:
 - 2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister:in,

- der/die Schriftführer:in (Funktion kann im Wechsel durch Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden),
- bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Ressort wahrnehmen sollen. Ein Ressort soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leiter:innen/Sprecher:innen der regionalen Gliederungen, der Fachnetzwerke, Ausschüsse sowie der Netzwerke. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.

3. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Der/die Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Kölner Bezirksverein repräsentieren können.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der/die Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden.

Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

Lediglich die Amtsdauer des/der Schatzmeister:in beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Zuwahl oder führt eine Neuwahl durch.

Der Vorstand erledigt seine Aufgaben in Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

4. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Aktivitäten erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bekanntgegeben.
5. Der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Der/die Vorsitzende verteilt die Aufgaben des Kölner BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht oder lässt andere Vorstandsmitglieder berichten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom/von der Sitzungsleiter:in und Schriftführer:in unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
10. Der Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.

§ 12 Beratendes Gremium

Beim Kölner BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu den Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des Kölner BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des Kölner BV ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zum VDI-Engagement zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.

§ 13 Koordinierungsbüro

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Koordinierungsbüros beschließen, das nach den Weisungen des Vorstandes handelt.

2. Das Koordinierungsbüro soll von einem/einer Leiter:in geleitet und organisiert werden.

§ 14 Rechnungsprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfenden sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

1. Der Vorstand des Kölner BV kann bei Bedarf regionale Gliederungen bilden und setzt deren örtliche Grenzen fest. Der Sitz einer regionalen Gliederung soll wenigstens 20 km vom Sitz des Kölner BV entfernt liegen. Eine regionale Gliederung soll mindestens 20 Mitglieder haben.
2. Der Vorstand des Kölner BV beruft auf Vorschlag der regionalen Gliederung ein ordentliches Mitglied des VDI als Leitung.
3. Die Leitung der regionalen Gliederung kann zu ihrer Unterstützung einen Ausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorstandes des Kölner BV bedarf.
4. Der Vorstand des Kölner BV stellt den regionalen Gliederungen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des Kölner BV zur Verfügung.

§ 16 Fachnetzwerke und Netzwerke

1. Der Kölner BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Fachnetzwerke oder Netzwerke bilden, die den Aufgabenbereichen der Fachgesellschaften, Fachbereiche, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft entsprechen. Fachnetzwerke oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des Kölner Bezirksvereins mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden.

Die Leiter:innen/Sprecher:innen von Fachnetzwerken beim Kölner Bezirksverein werden vom/von der Vorsitzenden des Kölner Bezirksvereins eingesetzt und abberufen. Die Leiter:innen/Sprecher:innen von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks vom/von der Vorsitzenden des Kölner Bezirksvereins für die Dauer von drei Jahren eingesetzt, Verlängerungen um jeweils drei Jahre sind möglich. Das Einsetzen von Leiter:innen/Sprecher:innen soll in Kontakt mit dem/der Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen.

Die Leiter:innen/Sprecher:innen der Fachnetzwerke und der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Teamleiter:innen des Netzwerks VDI Young Engineers können auch studierende Mitglieder sein.

2. Die Fachnetzwerke und Netzwerke führen nach dem Namen des Kölner BV die Bezeichnung "Fachnetzwerk" bzw. „Netzwerk" mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
3. Der Vorstand des Kölner BV stellt den Fachnetzwerken und Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des Kölner BV zur Verfügung.

§ 17 Ehrungen

Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den Kölner BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Kölner BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die „Ordnung für die Ehrungen und Verleihung von Preisen“ sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Kölner BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziffer 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Kölner BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieur:innen zugeführt werden. Zuwendungen

an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.

3. Für die Auflösung einer regionalen Gliederung, eines Fachnetzwerks oder eines Netzwerks des Kölner Bezirksvereins ist der Vorstand des Kölner BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den Kölner BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE
Kölner Bezirksverein e.V.

Letzte Änderung beschlossen in Köln, 18.11.2022

M.Sc. (TU) Dipl.-Ing. (FH) Horst Behr
Vorsitzender

Prof. Dr.-Ing. Rainer Herpers
Stellv. Vorsitzender

Dipl.-Ing. Paul E. Krug
Schatzmeister